



Baden-Württemberg
Staatliches Schulamt
Karlsruhe

Karlsruhe, 14.05.2025

Ansprechpartner/in: Wolfgang Müller

+49 (721) 605610 - 14

Az. SSAKA-6504-376/7/2

An alle öffentlichen Schulen des Land- und Stadtkreises Karlsruhe

Rundschreiben Lehrbeauftragten Programm 2026/2027

Sehr geehrte Schulleiterinnen, sehr geehrte Schulleiter,
sehr geehrte Damen und Herren,

bitte übersenden Sie uns Anträge für "Lehrbeauftragte an Schulen" für das Schuljahr
2026/2027 bis spätestens

26.06.2026

ausgefüllt, digital unterschrieben („gez. Max Mustermann“) und per Mail als Excel-Datei an
maria.daiminger@ssa-ka.kv.bwl.de.

Mit dem neuen Sammelantrag können Sie auch uns die Arbeit erleichtern, weil wir die Daten
in unsere Excel-Datei kopieren können und die Daten nicht mehr händisch erfassen müssen.

Auch wenn der Lehrauftrag erst im zweiten Halbjahr stattfinden soll, bitten wir um Beantra-
gung zu Beginn des Schuljahres.

Für die Antragstellung gibt es die Unterteilung September / Oktober 2026 (max. 6 Wochen)
und November 2026 bis Juli 2027 (max. 31 Wochen). Diese Aufteilung hängt mit der LBV-
Abrechnung zusammen.

Bitte beachten Sie, dass nach dem 26.06.2026 eingehende Anträge nicht mehr automatisch
berücksichtigt werden können.

Des Weiteren sind spätestens bis zum 29. Juli 2026 die durch das Staatliche Schulamt ge-
nehmigten und durchgeführten Lehraufträge des Schuljahres 2025/2026 digital über das Ab-
rechnungsmodul (ABR) dem LBV zur Anweisung zu übermitteln. Der genehmigte Betrag darf
nicht überschritten werden.

Nach unserer Information, muss bei erstmaliger Abrechnung für einen Lehrbeauftragten über den Papier-Belegleser abgerechnet werden (noch keine Personalnummer vorhanden).

Bitte mailen Sie an maria.daiminger@ssa-ka.kv.bwl.de eine Info (z.B. Screenshots oder pdf-Datei) über die abgerechneten Beträge.

Grundlage für die Verpflichtung von Lehrbeauftragten sind die „Handreichungen für Schulleitungen zur Vergabe von Lehraufträgen an Lehrbeauftragte an Schulen“, aktualisiert mit Stand Februar 2026. Sie finden diese Handreichungen unter <https://intra-kv.bwl.de/>, im VBE Lehrerinnen- und Lehrerhandbuch oder GEW Jahrbuch.

Weitere Hinweise zu den Anträgen:

Der Lehrauftrag muss zwingend ein eigenständiges Angebot außerhalb des Regelunterrichts darstellen.

Lehraufträge dürfen zum Beispiel nicht für:

- reine Betreuungsaufgaben,
- Hausaufgabenbetreuung,
- Aufsicht beim Mittagstisch oder ähnliches,
- schulische Tätigkeiten wie z. B. Verwaltung von Lehr- und Lernmitteln, Schulbibliothek,

eingesetzt werden.

Für gleiche Zeiträume und gleiche Personen dürfen nicht Mittel aus dem Lehrbeauftragtenprogramm und gleichzeitig anderen Programmen (sog. Mischfinanzierung) wie z.B. der flexiblen Nachmittagsbetreuung, dem Jugendbegleiterprogramm oder dem Schwimm-Fix in Anspruch genommen werden.

Aktive Lehrkräfte dürfen nicht im Lehrbeauftragtenprogramm eingesetzt werden.

Wir weisen mit Nachdruck darauf hin, dass nur durch das Staatliche Schulamt Karlsruhe genehmigte Lehraufträge beim LBV abgerechnet werden dürfen. Beachten Sie diese Vorgabe nicht, behalten wir uns vor, die Regressfrage zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Wolfgang Müller

Verwaltungsleiter

Anlagen:

1. Antrag auf Mittel für Lehrbeauftragte